

Verbesserte Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung

Arbeitspapier im Rahmen des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Freiburg/Berlin
18. August 2017

Autorinnen und Autoren

Dominik Seebach (d.seebach@oeko.de)
Christof Timpe (c.timpe@oeko.de)

Öko-Institut e.V.

Andreas Prah (andreas.prah@ecologic.eu)
Christine Lucha (christine.lucha@ecologic.eu)

Ecologic Institut gemeinnützige GmbH

Dr. Wieland Lehnert (wieland.lehnert@bbh-online.de)
Dr. Christian Rühr (christian.ruehr@bbh-online.de)

BBH

Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 17 71
79017 Freiburg

Hausadresse

Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg
Telefon +49 761 45295-0

Büro Berlin

Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin
Telefon +49 30 405085-0

Büro Darmstadt

Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon +49 6151 8191-0

info@oeko.de
www.oeko.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund und Problemstellung	4
2.	Allgemeine Bewertung der Kritikpunkte an der Ausweisung der EEG-Mengen in der Stromkennzeichnung	6
3.	Mögliche Maßnahmen zur verbesserten Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien	7
3.1.	Bilanzierungsansatz „100%-Q“	7
3.2.	Aufwertung der Bezeichnung von „Sonstigen erneuerbare Energien“ in der Stromkennzeichnung	10
3.3.	Textliche Erläuterung des EEG-Anteils	10
3.4.	Referenzmix für Deutschland differenzieren	11
3.5.	Zusätzliche Option: Keine Ausweisung des EEG-Anteils im Unternehmensmix?	13
4.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	15

Hinweis: Dieses Diskussionspapier wurde im Rahmen des aktuell laufenden Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellt. Es gibt die Meinung der Autoren, nicht notwendigerweise die des BMWi wieder.

1. Hintergrund und Problemstellung

Derzeit erfolgt die Ausweisung der durch das EEG geförderten Strommengen im Rahmen der Stromkennzeichnung in Deutschland entsprechend der Höhe der durch die Stromversorger gezahlten EEG-Umlage. Die hierdurch ermittelten Anteile am Energieträger „erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ werden durch die stromkennzeichnungspflichtigen Versorger in ihre Stromkennzeichnung übernommen und verdrängen dabei anteilig diejenigen Energieträger, welche der Versorger aufgrund seiner allgemeinen Marktaktivitäten (v.a. Strombeschaffung) und den ansonsten geltenden Bilanzierungsbestimmungen für die Stromkennzeichnung ermittelt hat.¹ Für das Bilanzierungsjahr 2015 beträgt der Anteil des EEG-Stroms in der Stromkennzeichnung (im Folgenden vereinfacht als „EEG-Quote“ bezeichnet) für Stromlieferungen an nicht nach dem EEG privilegierte Letztverbraucher ca. 45%, für Lieferungen an privilegierte Letztverbraucher liegt der Anteil deutlich niedriger.²

Zu den bestehenden Regelungen zur Allokation der EEG-Mengen und ihrer Ausweisung gegenüber den Stromkunden im Rahmen der Stromkennzeichnung wurde unterschiedliche Kritik aus der Branche sowie in Fachkreisen geäußert. Das aktuell laufende Vorhaben zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befasst sich unter anderem mit grundsätzlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die Regelungen der Stromkennzeichnung in Deutschland. In diesem Rahmen haben die Auftragnehmer aus den vorgebrachten Positionen u.a. die folgenden energiewirtschaftlichen Punkte identifiziert, die zumindest von einzelnen Akteuren oder Akteursgruppen kritisch gesehen werden:

- Versorger mit aktiver Beschaffung von Strom aus bestimmten Quellen (z.B. Ökostromversorger) müssen für 100% ihres Absatzes Attribute der Stromkennzeichnung beschaffen (z.B. in Form von Herkunftsnachweisen), welche in der Bilanzierung dann jedoch stark komprimiert werden (im Bilanzierungsjahr 2015 auf 55% für nicht privilegierte Letztverbraucher); dies führe ggf. zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung.
- Die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil EEG-Strom auszuweisen, begrenze die Möglichkeit z.B. von Ökostromversorgern, ihre Produkte durch Beschaffung des Stroms aus bestimmten Quellen und die vollständige Ausweisung der jeweiligen Eigenschaften von Wettbewerbern abzugrenzen. Generell verringere sich die sichtbare Trennschärfe zwischen Ökostrom- und Graustromversorgern, da auch Graustromversorger für diese Kunden schon [45]% EE-Strom (gefördert durch das EEG) ausweisen.
- Der obligatorische Vergleich zwischen dem Gesamtunternehmensmix und dem deutschen Erzeugungsmix stellt dar, dass die EEG-Quote für nicht privilegierte Letztverbraucher (npLV) größer ist als der Erneuerbaren-Anteil an der Stromerzeugung in Deutschland. Dies suggeriere überdurchschnittliches positives Engagement auch von Graustromversorgern.
- Der Anteil der EEG-Quote im Unternehmensmix kann durch die Versorger kaum beeinflusst werden, sondern ergibt sich direkt aus den Daten des EEG und ggf. dem Anteil des Stromabsatzes an privilegierte Letztverbraucher. Somit sei dieser Wert nicht zur Beurteilung der ökologischen Qualität des Unternehmens geeignet.
- Die anteilige Verdrängung von Stromkennzeichnungs-Attributen führt zur Nichtausweisung anderer Strommengen, darunter auch entwertete Herkunftsnachweise für EE-Strom. Dies sei me-

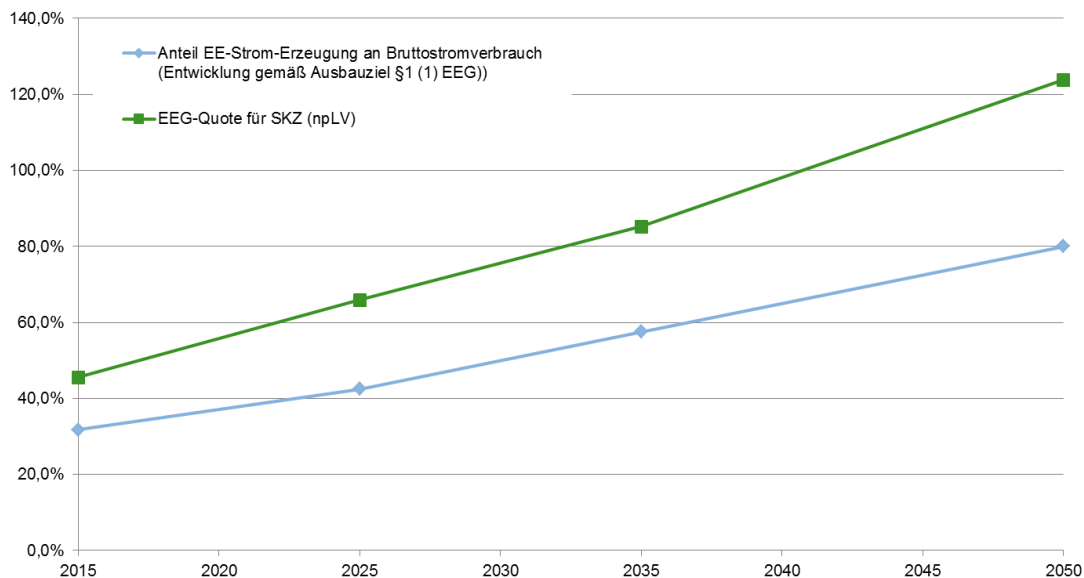
¹ Zu den gesetzlichen Regelungen siehe § 42 EnWG, §§ 56 und 78 EEG sowie den Leitfaden „Stromkennzeichnung“ des BDEW (letzter Stand vom August 2016 zum Bilanzierungsjahr 2015).

² Die Quote ist abhängig von der jeweiligen konkreten Höhe der EEG-Umlage, die der privilegierte Letztverbraucher zahlen muss.

thodisch nicht konsistent. Derzeit findet eine „Überbewertung“ von Herkunftsnachweisen für EE-Strom in Höhe von ca. 40 TWh pro Jahr statt³. Gleichzeitig erfolgt eine Überschätzung fossiler und nuklearer Anteile im Ersatzmix, der von den Stromversorgern zur Kennzeichnung von Strom unbekannter Herkunft verwendet wird (§ 42 Abs. 4 EnWG). Es komme hier also zu einer Doppelzählung von Strommengen.

Diese Effekte verstärken sich zukünftig mit weiter steigenden EEG-Mengen. Die Abschätzung in Abbildung 1-1 zeigt eine mögliche Entwicklung der in der Stromkennzeichnung auszuweisenden EEG-Quote für nicht-privilegierte Letztverbraucher (npLV) sowie die steigende Diskrepanz zwischen diesem Wert und den durchschnittlichen EE-Anteilen am deutschen Erzeugungsmix. Diese Diskrepanz sowie der nach der geltenden Methodik etwa ab 2040 zu erwartende EEG-Anteil für npLV von über 100% beruht dabei auf der überproportionalen finanziellen Belastung dieser Verbraucher und der damit verbundenen überproportionalen Ausweisung geförderter EEG-Mengen.

Abbildung 1-1: Abschätzung für die weitere Entwicklung des EEG-Anteils in der Stromkennzeichnung nicht privilegierter Letztverbraucher



Quelle: Berechnungen Öko-Institut, basierend auf EEG-Ausbauzielen, ÜNB-Mittelfristprognosen, AG Energiebilanzen, eig. Annahmen

Neben den oben genannten energiewirtschaftlich begründeten Vorbehalten gegenüber der bestehenden Regelung zur Allokation und Ausweisung der EEG-Mengen in der Stromkennzeichnung wurden außerdem rechtliche Einwände gegen die derzeitige Regelung und ihre Anwendung vorgebracht. Dies umfasst vor allem die folgenden Punkte:

Die Zuweisung der EEG-Stromeigenschaft an die Versorger ohne gleichzeitige Wälzung der EEG-Strommengen in die Bilanzkreise der Versorger sowie die verpflichtende Ausweisung des direkt vermarkteten EEG-Stroms als Graustrom sei ein Verstoß gegen die europäischen Vorgaben zur Stromkennzeichnung in Art. 3 Abs. 9 EitRL, weil dort vorgesehen sei, dass der verwendete Strom auszuweisen sei, während die ausgewiesenen EEG-Strommengen nicht vom Stromversorger „verwendet“ worden seien.

³ Dieser Wert ergibt sich aus der anteiligen Verdrängung von 45,54 % der im Jahr 2015 im HKNR am UBA entwerteten 87.586.229 Herkunftsnachweise.

Die Regelungen zur Ausweisung des EEG-Stroms würden zu einer Ungleichbehandlung führen, da die Ausweisung des Unternehmensmixes zu einer unterschiedlichen Höhe der ausgewiesenen EEG-Menge führt, die Unternehmen und Verbraucher nicht beeinflussen können.⁴ Dies sei u.a. problematisch, wenn etwa Kunden innerhalb des Unternehmensmixes einen geringeren EEG-Stromanteil ausgewiesen bekommen, nur weil das betreffende EVU auch privilegierte Letztverbraucher beliefert.

2. Allgemeine Bewertung der Kritikpunkte an der Ausweisung der EEG-Mengen in der Stromkennzeichnung

Die oben dargestellten bilanziellen Effekte in der Stromkennzeichnung sind Folge der aktuellen Regelungen zur Ausweisung von EEG-Strom und der weiteren stetigen Zunahme der EE-Strommengen im deutschen Erzeugungsmix. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die bestehenden Regelungen deshalb insgesamt kritisch zu bewerten sind bzw. im Rahmen der Stromkennzeichnung durch eine Weiterentwicklung der Allokations- und Darstellungsregelungen adressiert werden sollten.

Der grundlegende Ansatz, dass Endkunden, die die Differenzkosten des EEG und damit den ökologischen Mehrwert dieser Stromerzeugung finanzieren, die erneuerbare Eigenschaft in der Stromkennzeichnung auch ausgewiesen bekommen, erscheint generell auch weiterhin sinnvoll und sollte daher beibehalten werden. Die Ausweisung erscheint zum Einen energiewirtschaftlich zweckmäßig, weil damit ein Zusammenhang zwischen der Finanzierung der erneuerbaren Energien und der Ausweisung in der Stromkennzeichnung erfolgt. Eine Ausweisung der EEG-Strommengen auf der Basis anderer Kriterien oder gar ein völliges Entfallen der Ausweisung der EEG-Mengen wäre hingegen deutlich problematischer. Bei der Zugrundelegung anderer Kriterien würde der – ggf. auch rechtlich relevante – Einwand bestehen, dass die Zuweisung an EVU oder Verbraucher erfolgt, die zum Zubau der EEG-Anlagen nicht oder nur in geringem Umfang beitragen, während gegenüber anderen Verbrauchern keine Ausweisung erfolgt, obwohl diese den Ausbau über die Zahlung der EEG-Umlage finanziert haben. Würde die Ausweisung der EEG-Mengen vollkommen entfallen, wäre die Stromkennzeichnung zu einem erheblichen Anteil falsch, weil ein großer Teil der in Deutschland erzeugten Strommenge nicht bzw. mit anderen Eigenschaften ausgewiesen würde. Auch aus rechtlicher Perspektive könnte die fehlende Zuweisung der EEG-Stromeigenschaft zu den Zahlern der EEG-Umlage problematisch sein. Denn für die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit der EEG-Umlage könnte von Bedeutung sein, dass die Zahler der EEG-Umlage eine Gegenleistung dafür erhalten, die nach Umstellung des Fördermechanismus auf eine finanzielle Wälzung zwar nun nicht mehr in dem Erwerb des Stroms besteht, aber jedenfalls in dem Erwerb der Grünstrom-eigenschaft. Dass diese Allokation nicht mit einer physischen Wälzung der EEG-Strommengen einhergeht, entspricht in seiner Logik auch der entkoppelten Nutzung von Herkunftsnachweisen zur Zuordnung von Strom aus erneuerbaren Quellen zum Zweck der Stromkennzeichnung und wird daher als angemessen betrachtet.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Stromkennzeichnung als grundlegendes Informationsinstrument betrachtet werden sollte, um eine niedrighwellige Information und Sensibilisierung breiter Verbraucherschichten zu ermöglichen. Eine klare Aussage über einen ökologischen Zusatznutzen durch das Stromprodukt oder den liefernden Versorger lässt sich aus der Darstellung des Energieträgermixes in der Stromkennzeichnung ohnehin nicht ableiten. Denn es wird lediglich

⁴ Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte darauf hingewiesen werden, dass Energieversorgungsunternehmen zwar nicht direkt die Höhe der auszuweisenden EEG-Anteile beeinflussen können, jedoch durch eine mögliche aktive Auswahl seiner Kunden (pLV oder npLV) indirekt beeinflussen könnte.

die Herkunft des Stroms ausgewiesen, nicht jedoch, ob durch den Strombezug der Neubau von Anlagen gefördert wird, ob die Stromerzeugung ökologische Kriterien beachtet usw.

Gleichzeitig führt der steigende Anteil erneuerbarer Stromerzeugung am inländischen Bruttostromverbrauch wie in Abbildung 1-1 dargestellt zwangsläufig dazu, dass den Letztverbrauchern in der Stromkennzeichnung insgesamt steigende Anteile an EE-Strom ausgewiesen werden. Daher wird sich spätestens mittel- bis langfristig auf Basis des reinen Energieträgermixes in der Stromkennzeichnung keine klare Trennschärfe zwischen ambitionierten Ökostromversorgern, Versorgern mit EE-Portfolio ohne weitere ökologische Ambitionen und Graustromversorgern herstellen lassen. Eine solche Differenzierung kann dann nur durch andere Instrumente (z.B. Ökostromlabels), durch eine Ergänzung der Stromkennzeichnung von EE-Strom um „Additionality-Aspekte“ oder die Hervorhebung von über den Energieträgermix hinausgehende ökologische Leistungen von Ökostromanbietern im Rahmen der Produktkommunikation erfolgen.

Die rechtlichen Einwände gegen die gegenwärtige Ausweisung der EEG-Strommengen erscheinen insgesamt nicht als überzeugend. Dass mit der Ausweisung des EEG-Stroms nicht der verwendete Strom ausgewiesen wird, ist kein zutreffendes Argument, weil es der Stromkennzeichnung insgesamt innewohnt, dass die Ausweisung der Eigenschaften losgelöst von der physikalischen Stromlieferung erfolgt. Ob die Zuweisung der Eigenschaften über eine bilanzielle Zuweisung der EEG-Stromeigenschaft oder über sonstige bilanzielle Mechanismen erfolgt, ist dabei unerheblich und jedenfalls von den Vorgaben der EltRL gedeckt.

Der Vorwurf einer Ungleichbehandlung von Kunden, die von Energieversorgern beliefert werden, die auch privilegierte Unternehmen beliefern und deshalb eine geringere EEG-Umlage im Unternehmensmix ausgewiesen bekommen, erscheint sachlich zwar ggf. gerechtfertigt. Rechtlich hier eine verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung anzunehmen, erscheint jedoch zu weitgehend. Der Eingriff erscheint zum Ersten minimal und zum Anderen aus der Sachlogik der Ausweisung der EEG-Mengen zu rechtfertigen. Außerdem ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, dass Energieversorger ihren Haushaltskunden zusätzlich einen separaten durchschnittlichen Strommix für nicht-privilegierte Verbraucher mit dem hohen EEG-Anteil ausweisen.

3. Mögliche Maßnahmen zur verbesserten Ausweisung geförderter Strommengen aus erneuerbaren Energien

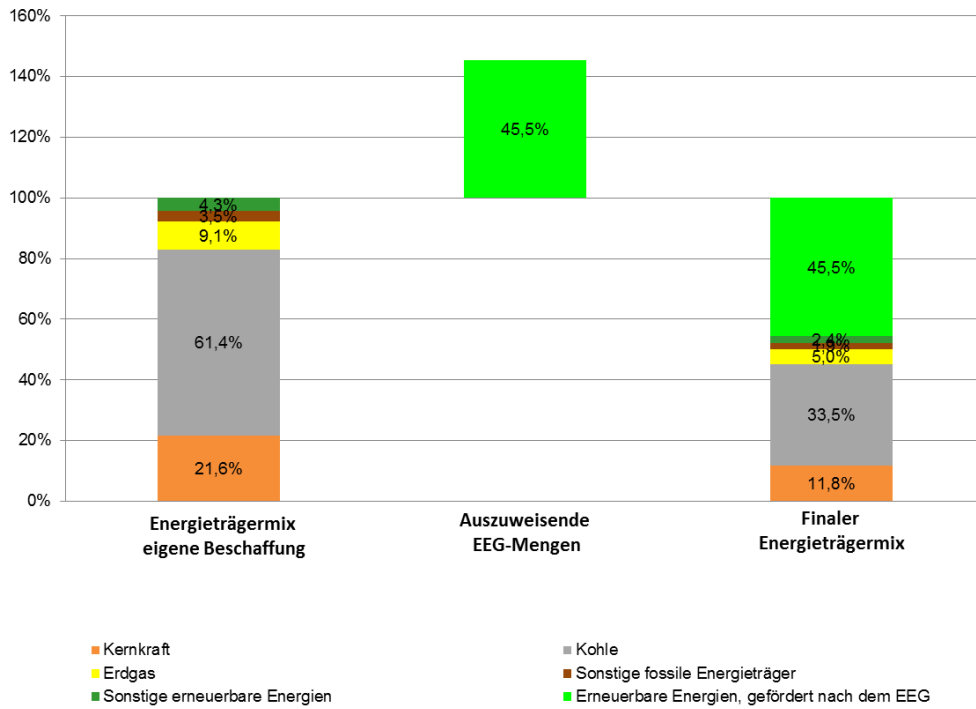
Unabhängig davon, dass das gegenwärtige System der Ausweisung der EEG-Strommengen insgesamt als zweckmäßig eingeschätzt wird und die grundsätzliche Kritik nicht geteilt wird, werden im Folgenden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die aus Sicht der Autoren der vorgebrachten Kritik, soweit sie als begründet betrachtet wird, angemessen Rechnung tragen. Die Vorschläge sind ohne grundlegende Änderungen des EEG-Förderrahmens umsetzbar

3.1. Bilanzierungsansatz „100%-Q“

Bisher sind Versorger dazu verpflichtet, für 100% ihres Absatzvolumens die Stromkennzeichnungsmenge aktiv zu ermitteln bzw. aktiv zu beschaffen (z.B. in Form von Herkunftsnachweisen), um die jeweiligen Energieträgeranteile dann nachträglich entsprechend der später erst ergänzten EEG-Quote Q anteilig zu reduzieren.

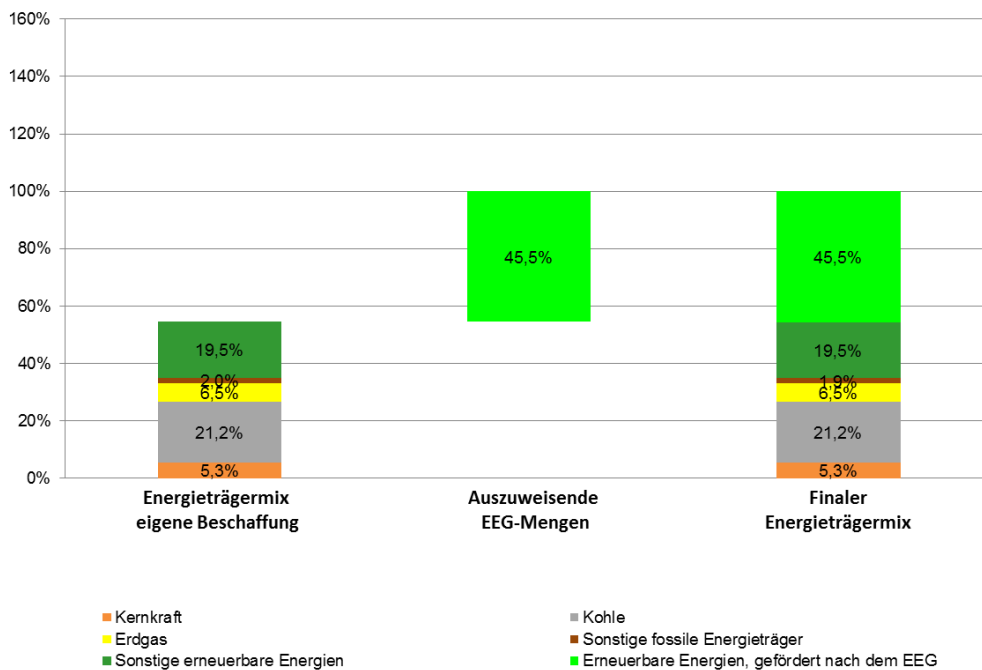
Vorschlag: Zukünftig werden die Versorger verpflichtet, nur (100%-Q) der Stromkennzeichnungsattribute zu berechnen (und ggf. maximal gezielt zu beschaffen) und neben der EEG-Quote (Q) auszuweisen. Eine Entwertung von Herkunftsnachweisen für mehr als 100%-Q ist nicht mehr zulässig.

Abbildung 3-1: Zuordnungsmechanismus EEG-Mengen: Korrektur der Skalierung - Status Quo (Beispiel)



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3-2: Zuordnungsmechanismus EEG-Mengen: Korrektur der Skalierung - Vorschlag zu Weiterentwicklung



Quelle: Eigene Darstellung

Im Rahmen der Portfolioplanung der Versorger kann hierzu eine ex-ante-Abschätzung von Q des Jahres X auf Basis der EEG-Prognose aus dem Oktober X-1 verwendet werden.⁵ Eine Verbesserung der Prognose und der darauf basierenden Beschaffungsplanung wäre auf Basis der vorläufigen Erzeugungsstatistiken der AGEB bis April des Jahres X+1 möglich. Ab Juli des Jahres X+1 liegen die Werte der EEG-Jahresabrechnung vor, welche rechtzeitig zum Abschluss der Stromkennzeichnung eine Berücksichtigung der finalen EEG-Quote ermöglichen würde. Für die Ermittlung des „Energieträgermix eigene Beschaffung“ von „Graustromversorgern“ gemäß dem BDEW-Leitfaden (unter Berücksichtigung der Nettohandelsbeziehungen zwischen Marktteilnehmern und ggf. der Nutzung eines korrigierten ENTSO-E-Mixes) bestehen verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten, welche bei der Umsetzung dieses Vorschlags weiter diskutiert und letzten Endes festgelegt werden müssten.

Begründung: Dieser Ansatz weist mehrere Vorteile und Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Verfahren auf. Hierzu zählen die folgenden Punkte:

- Die EEG-Anteile werden weiterhin den Kunden ausgewiesen, welche die EEG-Kosten und somit die finanzielle Hauptlast der Mehrkosten dieser erneuerbaren Stromerzeugung tragen. Der Grundansatz der Kostengerechtigkeit bleibt also gewahrt.
- Es findet eine Kostenentlastung für Ökostromversorger im Vergleich zum Status Quo statt, da die aktive Beschaffung von Stromkennzeichnungsattributen nur 100%-Q statt ca. 55% im Bilanzierungsjahr 2015 umfassen muss und kann.
- Durch die staatliche Klarstellung einer Zuordnung der EEG-Mengen sowie der klaren Begrenzung der sonstigen Ermittlung bzw. Beschaffung der Stromkennzeichnungsattribute und zulässigen Menge einer Entwertung von Herkunftsnachweisen bewegen sich Ökostromversorger ebenso wie Graustromversorger in einem klaren regulatorischen Rahmen. Somit werden weder Ökostromversorger noch Graustromversorger dem Vorwurf eines Greenwashings ausgesetzt.
- Es erfolgt keine anteilige Verdrängung von Stromkennzeichnungsinformation von Herkunftsnachweisen, welche faktisch entwertet wurden, oder von Ergebnissen anderer Bilanzierungsverfahren für die Stromkennzeichnung.⁶ Dies bedeutet eine höhere quantitative Konsistenz des Bilanzierungsverfahrens.
- Es wäre noch abschließend zu klären, inwiefern die Bilanzierung und Ausweisung entsprechend des (100-Q)-Ansatzes europarechtlich zulässig wäre. Besonders zu betrachten wäre hierbei, ob eine unzulässige Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) vorliegt, da durch das Modell die mögliche Einfuhr von HKN aus anderen Staaten auf einen Anteil von (100-Q) des in Deutschland verbrauchten Stroms reduziert wird. Darin könnte man eine Behinderung der Einfuhr von HKN aus anderen europäischen Staaten sehen. Allerdings könnte diese Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit auch gerechtfertigt sein (insbesondere aus Umweltschutzgesichtspunkten). Die Bewertung könnte auch von den zukünftigen Regelungen in der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie abhängen, die gegenwärtig verhandelt werden.

⁵ Der historische Fehler der Abschätzung war für die Jahre 2010 – 2015 kleiner 1,7% (bezogen auf 100% SKZ-Attribute), allerdings unter Vernachlässigung von Unschärfen durch anteilig privilegierte LV (Industrie und Eigenverbraucher) und dem damals geltenden Grünstromprivileg.

⁶ Wie in Kapitel 1 schon dargestellt, müssen im aktuellen Verfahren bei einer EEG-Quote von 45% EE-HKN für 1.000 MWh entwertet werden, um für ein Ökostromprodukt mit einem Gesamtabsatz von 1 GWh in der Stromkennzeichnung 55 % (entsprechend 550 MWh) „sonstige Erneuerbare“ ausweisen zu können.

3.2. Aufwertung der Bezeichnung von „Sonstigen erneuerbare Energien“ in der Stromkennzeichnung

Erneuerbare Energien, welche nicht in Form der EEG-Quote zugewiesen wurden, sondern entweder aktiv auf Basis von Herkunftsnachweisen beschafft oder auch im Rahmen des Ersatzmixes für Strom unbekannter Herkunft ausgewiesen werden, werden derzeit gemäß § 42 EnWG als „sonstige erneuerbare Energien“ bezeichnet. Der Anteil an sonstigen erneuerbaren Energien im Ersatzmix ist dabei nur marginal (1,3 % im Bilanzierungsjahr 2015;⁷ im Extremfall eines Versorgers, welcher ausschließlich Strom unbekannter Herkunft bezieht und einer EEG-Quote von 45 % würden darauf basierend den nicht privilegierten Letztverbrauchern maximal 0,7 % „sonstige Erneuerbare“ ausgewiesen). Die wesentlichen Anteile aus „sonstigen erneuerbaren Energien“ basieren somit fast ausschließlich auf gezielt durch die Versorger beschafften und durch diese entwerteten Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien. Diesem grundsätzlich positiv zu bewertendem aktiven Handeln wird die aus Sicht mancher Versorger wenig wertschätzende Bezeichnung „sonstige erneuerbare Energien“ nicht gerecht.

Vorschlag: Für die bisherige Kategorie „sonstige erneuerbare Energien“ wird eine aufgewertete Bezeichnung bspw. in der folgenden Art festgelegt: *„Erneuerbare Energien aus der eigenen (Strom-)Beschaffung und –erzeugung“*, oder *„Erneuerbare Energien“* (ohne weiteren Zusatz) oder *„(Strom aus) Erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweisen“*.

Begründung: Durch die vorgeschlagenen Formulierungen wird auf das aktive Beschaffungsverhalten des Versorgers verwiesen bzw. es wird der Eindruck vermieden, dass es sich um nachrangige „sonstige“ erneuerbare Energien handelt, ohne hierbei übermäßig einen vermeintlichen zusätzlichen Umweltnutzen zu betonen.⁸ Auch wenn für den Verbraucher nicht zwischen aktiv beschafften EE-Mengen in Form von Herkunftsnachweisen und EE-Mengen aus dem Ersatzmix differenziert wird, können beide Aspekte unter einer solchen Kategorie zusammengefasst werden. Immerhin folgen die Attribute des Ersatzmix, auch wenn sie nicht individuell durch den Versorger ausgewählt werden können, der aktiven Beschaffungspolitik des Unternehmens (z.B. an der Strombörse).

3.3. Textliche Erläuterung des EEG-Anteils

Vorschlag: In Ergänzung zum zuvor beschriebenen Vorschlag zur Verdeutlichung der aktiven Beschaffung des Versorgers wird der ausgewiesene EEG-Anteil weiter textlich erläutert. Dies soll insbesondere klarstellen, dass die Versorger den EEG-Anteil in der Stromkennzeichnung nicht beeinflussen können. Dies könnte beispielsweise in der folgenden Art geschehen: *„Dieser Anteil wird nicht durch den Stromlieferanten beeinflusst, sondern ergibt sich aus der Höhe der gesetzlich geregelten EEG-Umlagezahlungen der Stromverbraucher“*.

Begründung: Aus der Kombination der Vorschläge 3.3 und 3.4 ergibt sich eine klare Differenzierung zwischen den Aktivitäten des Versorgers sowie den durch den Versorger nicht beeinflussbaren Anteilen an EEG-Strom, welche die Endkunden aber entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen finanziert haben. Durch diese Differenzierung erhöht sich die Wahrnehmung der Trennschärfe zwischen Ökostromversorgern (bemessen an ihrer Beschaffung an Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien) und „Graustromversorgern“. Außerdem wird ein

⁷ Quelle: BDEW (2016): Datenbestimmung 2015 für den ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland gemäß § 42 Abs. 4 EnWG (Stand 22. Juli 2016)

⁸ Da bei der Ausweisung von erneuerbarem Strom in der Stromkennzeichnung nicht zwischen unterschiedlichen Qualitäten anhand von Additionality-Kriterien unterschieden wird, und beispielsweise mit dem weit verbreiteten Fall der Nutzung von Herkunftsnachweisen aus alter Wasserkraft kein zusätzlicher Umweltnutzen verbunden ist, wäre eine solche positive Darstellung irreführend und nicht angemessen.

Vergleich der aktiven Beschaffung eines Versorgers im Vergleich mit dem deutschen Erzeugungsmix erleichtert (unabhängig von einer Weiterentwicklung des Referenzmix, siehe 3.4). Eine entsprechende textliche Erläuterung ist auch derzeit schon auf freiwilliger Basis möglich. Um aber solche Hinweise gerade in den Fällen den Endkunden zu geben, in welchen die Ausweisung der EEG-Mengen den Gesamtmix des Unternehmens wesentlich verbessert (durch Erhöhung der EE-Anteile), ist eine verpflichtende rechtliche Regelung notwendig. Die Erläuterung ist mit sehr begrenztem zusätzlichem Aufwand der EVUs umsetzbar.

3.4. Referenzmix für Deutschland differenzieren

Als Referenzmix für die individuell ausgewiesenen Produkt- und Versorgermixe wird den Endkunden entsprechend § 42 EnWG derzeit der Durchschnittsmix der deutschen Stromerzeugung ausgewiesen. Der durch BDEW für das Bilanzierungsjahr 2015 berechnete Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beträgt 31,8 %⁹. Im Vergleich hierzu ist der Erneuerbaren-Anteil, den ein reiner Graustromversorger ohne eigenes Engagement auf Basis der EEG-Quote und dem kleinen Anteil im Ersatzmix gegenüber nicht privilegierten Letztverbrauchern ausweisen kann, mit ca. 46,3 % fast anderthalb mal so hoch.

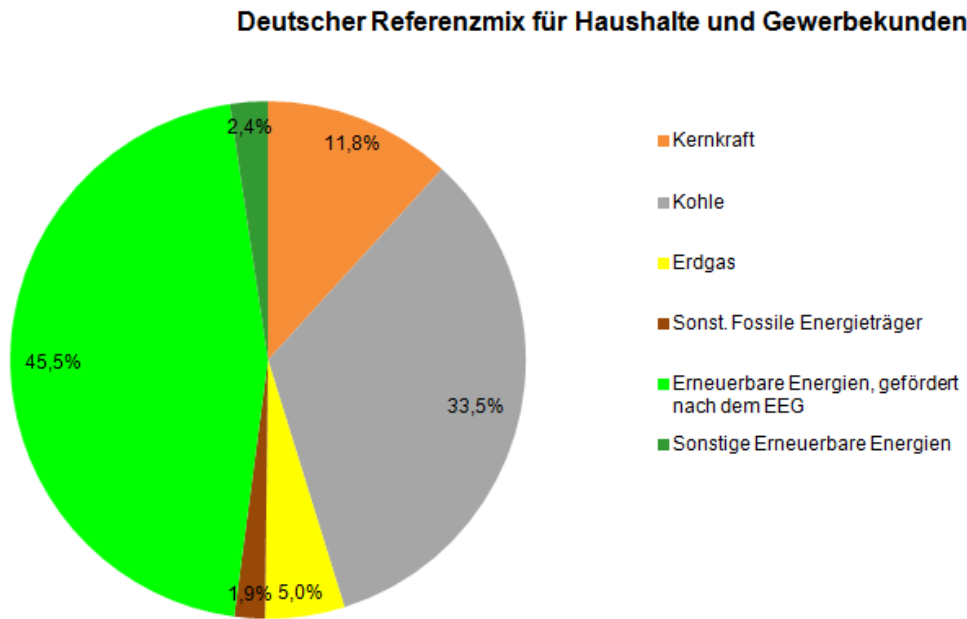
Vorschlag: Der Referenzmix im Rahmen der Stromkennzeichnung könnte für nicht privilegierte Letztverbraucher und privilegierte Letztverbraucher differenziert dargestellt werden. Konkret könnte der derzeitige ausgewiesene Referenzmix (durchschnittlicher Erzeugungsmix DE) so angepasst werden, dass jede Verbrauchergruppe stattdessen einen Mix ausgewiesen bekommt, welcher die durch diese Gruppe jeweils geförderten EEG-Strommengen beinhaltet. Dies bedeutet, dass der Anteil von EEG-Strom im Referenzmix für nicht privilegierte Letztverbraucher deutlich höher liegt als im Referenzmix für die privilegierten Letztverbraucher. Die Anteile der anderen Energieträger werden in beiden Referenzmischen entsprechend gleichmäßig angepasst. Die beiden Referenzmische sollen so bestimmt werden, dass die mit den betreffenden Absatzmengen gewichtete Summe der beiden Mixe den insgesamt inländisch erzeugten Strommengen entspricht. Die Referenzmische sollten zentral (durch BDEW oder BNetzA) zur Verfügung gestellt werden. Jedem Verbraucher sollte allerdings nur der Mix ausgewiesen werden, der seiner Verbrauchergruppe entspricht. Gegenüber nicht-privilegierten Letztverbrauchern wird also nur der Mix für nicht-privilegierte Verbraucher ausgewiesen.

Die Behandlung anteilig privilegierter Letztverbraucher ist im Detail noch festzulegen. Da es sich bei dieser Verbrauchergruppe ausschließlich um Sondervertragskunden handelt, kann ohnehin ein höheres Maß an Verständnis und Expertise vorausgesetzt werden.

Graphisch könnte die Darstellung des Referenzmixes in der Stromkennzeichnung dann entsprechend Abbildung 3-3 und Abbildung 3-4 erfolgen:

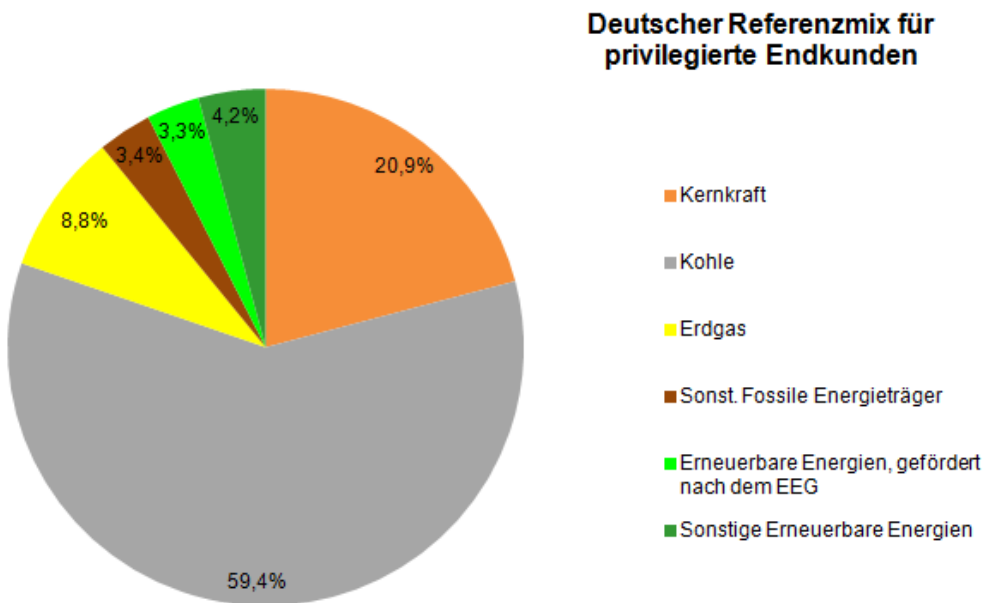
⁹ Siehe BDEW (2016): Datenerhebung 2015 – Bundesmix 2015 (Stand 29.08.2016), bestehend aus 28,7 % erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG, sowie 3,1 % sonstige erneuerbare Energien.

Abbildung 3-3: Darstellungsbeispiel Referenzmix für nicht-privilegierte Letztverbraucher



Quelle: Eigene Darstellung (berechnet auf der Basis BDEW Strommix 2015, EEG Jahresabrechnung 2015 und BDEW Leitfaden Stromkennzeichnung 2016).

Abbildung 3-4: Darstellungsbeispiel Referenzmix für privilegierte Letztverbraucher¹⁰

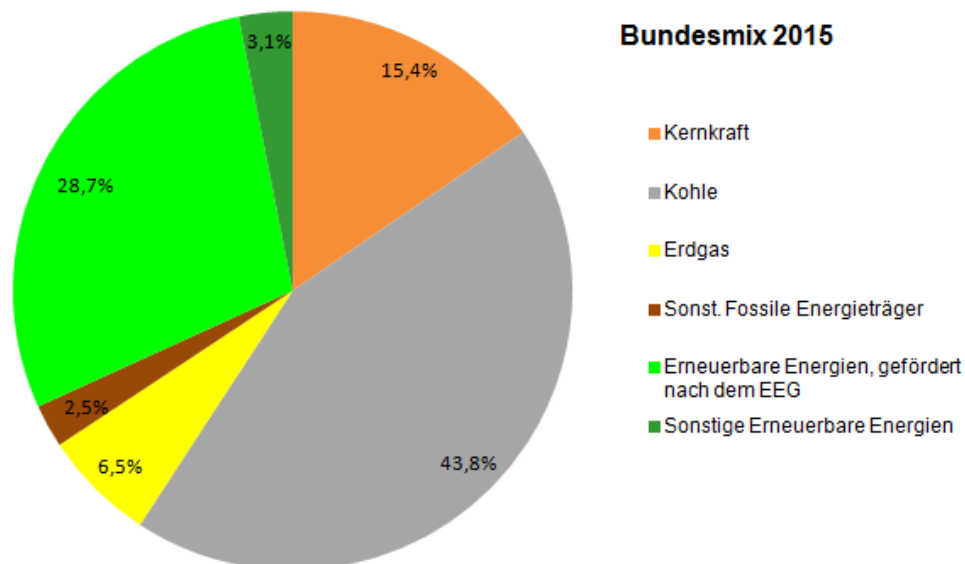


Quelle: Eigene Darstellung (berechnet auf der Basis BDEW Strommix 2015, EEG Jahresabrechnung 2015 und BDEW Leitfaden Stromkennzeichnung 2016).

¹⁰ Der Mix für privilegierte Letztverbraucher legt EEG-Einnahmen von 0,45 Ct/kWh zugrunde, was dem gezahlten Durchschnitt entspricht und stellt somit die auszuweisende EEG-Mengen für anteilig privilegierte Letztverbraucher dar. Weitere Möglichkeit zur Berechnung und Ausweisung wären, im Referenzmix nur i.S. eines Minimalszenarios die Anteile für voll privilegierte Letztverbraucher abzubilden oder die Abbildung individuell an den jeweiligen pLV anzupassen.

Im Vergleich hierzu stellt sich der bisherige Ansatz zur Ausweisung eines einheitlichen Referenzmix entsprechend Abbildung 3-5 dar.

Abbildung 3-5: Darstellungsbeispiel des Referenzmixes nach den bisherigen Regelungen (entspricht Erzeugungsmix Deutschland)



Quelle: Eigene Darstellung (berechnet auf der Basis BDEW Strommix 2015, EEG Jahresabrechnung 2015 und BDEW Leitfaden Stromkennzeichnung 2016)

Begründung: Die Differenzierung der Belastung mit der EEG-Umlage zwischen privilegierten und nicht privilegierten Letztverbrauchern, welche aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus festgelegt wurde und die sich in der Kennzeichnung der individuell bezogenen Stromprodukte niederschlägt, wird in konsistenter Form auch im Referenzmix dargestellt. Somit wird aus Sicht der Verbraucher die Bewertung der erneuerbaren Anteile des eigenen Strombezugs erleichtert und eine Fehlinterpretation der EEG-Anteile in den ausgewiesenen Produktmischen (und ggf. den Unternehmensmischen) vermieden.

3.5. Zusätzliche Option: Keine Ausweisung des EEG-Anteils im Unternehmensmix?

Entsprechend § 42 EnWG wird der Anteil der EEG-Quote sowohl im Produktmix als auch im Unternehmensmix der Stromkennzeichnung ausgewiesen. Der Anteil im Unternehmensmix wird allen Kundengruppen gleichermaßen ausgewiesen. Allerdings kann der Wert nicht aktiv durch den Versorger oder den einzelnen Verbraucher beeinflusst werden, sondern ergibt sich mehr oder weniger zufällig aus dem Verhältnis von nicht-privilegiertem zu privilegiertem Stromabsatz im gesamten Stromabsatz des Unternehmens.

Vorschlag: Es könnte geprüft werden, ob der EEG-Anteil ausschließlich im Rahmen des Produktmixes ausgewiesen wird, nicht aber im Rahmen des Unternehmensmixes. Anstelle des bisherigen Unternehmensmix würde die Summe der von dem Lieferanten aktiv beschafften (oder zumindest individuell ermittelten) Attribute der Stromkennzeichnung ausgewiesen. Dieser modifizierte Unternehmensmix sollte eine Bezeichnung erhalten, welche die Definition des dargestellten Mixes zum Ausdruck bringt, i.S.v. *„Energieträger aus der eigenen Strombeschaffung und –erzeugung im*

Strommix des Gesamtunternehmens“. Um Missverständnisse im Vergleich mit dem Produktmix und dem Referenzmix zu vermeiden, könnte der so modifizierte Unternehmensmix grafisch stärker von diesen beiden Mixen unterschieden oder im Rahmen des Kennzeichnungslabells an anderer Stelle dargestellt werden.

Bewertung: Man könnte argumentieren, dass die Ausweisung der EEG-Quote nur im Produktmix angemessen und sinnvoll ist, weil der jeweilige Endkunde die entsprechende Menge an EEG-Strom finanziert hat, während diese Begründung nicht für den Gesamtunternehmensmix greift. Die Ausweisung des Unternehmensmixes zusätzlich zum Produktmix ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil sie Hinweise auf das Handeln des Versorgers in Bezug auf seine gesamte Strombeschaffung gibt. Gemäß der derzeit geltenden Regelung besteht jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen der in diesem Mix ausgewiesenen EEG-Quote und der aktiven Strombeschaffung des Unternehmens oder dem vom Letztverbraucher ausgewählten Stromprodukt. Daher ermöglicht der ausgewiesene Anteil an EEG-Strom im Unternehmensmix keine fundierte Aussage über die ökologisch motivierte Ausrichtung des Beschaffungs- und Versorgungsverhaltens des Versorgers, da sich dieser Anteil mehr oder weniger zufällig aus der entsprechend des jeweiligen Kundenportfolios gezahlten EEG-Umlage ergibt. Durch ein Ausblenden der EEG-Anteile im Gesamtunternehmensmix entfallen in der Darstellung zufällige Allokationseffekte und Unterschiede in den auszuweisenden EEG-Mengen aufgrund der Kundenstruktur unterschiedlicher Versorger. Gegen das Auslassen der EEG-Strommengen im Unternehmensmix spricht allerdings, dass dadurch die Ausweisung der EEG-Strommengen aus Sicht der Unternehmen insgesamt deutlich entwertet wird, da die Zuweisung an die Kunden nur im Produktmix erfolgt, nicht hingegen im für das Unternehmen ebenso relevanten Unternehmensmix. Außerdem gilt zu bedenken, dass nicht alle Stromlieferanten bisher einen differenzierten Produktmix haben und darstellen, mit dem sie den EEG-Anteil ausweisen würden. Somit würde bei solchen Unternehmen mit einheitlichem Strommix also eine zusätzliche Ausweisung des Produktmixes (inkl. EEG-Mengen) erforderlich werden. Weiterhin ist eine direkte Vergleichbarkeit des Produktmixes mit dem Unternehmensmix für die Kunden nicht mehr gegeben, da beide Mixe auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden beruhen, und entsprechend des o.g. Vorschlags daher auch unterschiedliche Bezeichnungen bzw. Erläuterungen tragen sollten. Sofern der oben vorgeschlagene 100-Q-Ansatz verfolgt wird, nimmt die Relevanz einer besonderen Ausweisung des Beschaffungsmixes eines Unternehmens wie hier skizziert mit den zukünftig weiter steigenden EEG-Anteilen immer stärker ab, da sich die Beschaffung ja nur auf die verbleibenden Anteile ohne EEG-Stromanteil bezieht (und bei größer werdendem Q somit immer kleinere Anteile an SKZ-Attributen aktiv durch den Anbieter beschafft oder zumindest berechnet werden müssen). Bei der Entscheidung zur Ausweisung des EEG-Anteils im Unternehmensmix sollten die genannten Argumente sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Bei der Umsetzung einer unterschiedlichen Definition des Produktmixes und des so modifizierten Gesamtunternehmensmixes in Verbindung mit der Umsetzung des 100%-Q-Ansatzes ist anzumerken, dass auch in einem solchen Verfahren noch Unterschiede bei der Ermittlung des Unternehmensmixes für Energieversorger mit unterschiedlich hohen Anteilen an npLV im Kundenportfolio bestehen. Je höher der Anteil an npLV, umso weniger Attribute (z.B. Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien) muss ein Versorger gezielt beschaffen, um einen erwünschten (z.B. vollständig erneuerbaren) Energiemix zu erhalten.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das vorgeschlagene Maßnahmenpaket adressiert umfassend die bestehende Kritik an der Handhabung von EEG-Mengen im Rahmen der aktuellen Stromkennzeichnung in Deutschland, sofern diese von den Autoren als gerechtfertigt gesehen wird. Dies ist in Tabelle 4-1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4-1: Übersicht über Kritikpunkte an der EEG-Ausweisung in der Stromkennzeichnung und deren Adressierung durch das Maßnahmenpaket

Kritikpunkt	Adressierung durch das Maßnahmenpaket
Notwendige Überbeschaffung führt zu hoher Kostenbelastung v.a. für Ökostromversorger	<ul style="list-style-type: none"> • Wird durch Bilanzierungsansatz „100%-Q“ gelöst.
Geringe sichtbare Trennschärfe zwischen Ökostrom- und Graustromversorger	<ul style="list-style-type: none"> • Wird durch Aufwertung der Bezeichnung „Sonstige EE“, Nichtausweisung der EEG-Anteile beim Unternehmensmix sowie eine optimierte grafische Darstellung abgeschwächt. • Abgesehen hiervon ist eine verringerte Trennschärfe in Bezug auf den Anteil von EE-Strom im Energieträgermix eine unvermeidliche Begleiterscheinung im Zuge der Energiewende. Den Ökostromversorgern stehen ergänzende Optionen zur Verfügung, um ihre Produkte von denen der Graustromversorger abzugrenzen.
Vergleich mit dem Erzeugungsmix suggeriert positives Engagement auch von Graustromversorgern	<ul style="list-style-type: none"> • Wird durch Differenzierung des inländischen Referenzmixes nach privilegierten und nicht privilegierten Letztverbrauchern sowie andere Maßnahmen (Nichtausweisung des EEG-Anteils im Unternehmensmix, optimierte grafische Darstellung) gelöst.
Nicht sachgerechte Differenzierung von Versorgern anhand unterschiedlicher EEG-Anteile	<ul style="list-style-type: none"> • Wird durch textliche Erläuterung des EEG-Anteils abgeschwächt bzw. ggf. durch die Nichtausweisung des EEG-Anteils im Unternehmensmix gelöst.
Die anteilige Verdrängung von Attributen der Stromkennzeichnung durch die EEG-Mengen führt zur Nichtausweisung (auch von HKN), was methodisch nicht konsistent ist	<ul style="list-style-type: none"> • Wird durch Bilanzierungsansatz „100%-Q“ gelöst.
Verpflichtende Ausweisung der EEG-Anteile erlaubt keine 100%ige Ausweisung eines Strommixes, welcher vollständig vom Versorger frei definierten Kriterien entspricht	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich wird die kostengerechte Allokation der EEG-Mengen im bisherigen Ansatz als sinnvoll erachtet. Der EEG-Strom stellt hochwertigen Ökostrom aus maximal 20 Jahre alten EE-Anlagen dar, welcher die Güte eines Produktmixes keinesfalls verschlechtert. Das Interesse eines Anbieters nach freier Gestaltung seines Produkts muss in diesem Fall hinter dem Interesse der Kunden nach einer kostengerechten Zuordnung der geförderten Strommengen auf die Verbraucher zurückstehen. • Eventuelle Vorwürfe, Ökostromanbieter würden ihre Lieferversprechen anhand der eigenen Kriterien nur teilweise einhalten, können mit Verweis auf die klare rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung der EEG-Strommengen entkräftet werden. • Wird außerdem durch die Nichtausweisung des EEG-Anteils im Unternehmensmix abgeschwächt.

Quelle: eigene Darstellung

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sollen im Rahmen des Vorhabens zur Analyse und Strukturierung des übergreifenden Energierechts (Strom) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) weiter analysiert und mit relevanten Stakeholdern diskutiert werden. Parallel zu dem hier genannten Maßnahmenpaket werden außerdem weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Stromkennzeichnung entwickelt, z.B. zur Weiterentwicklung des derzeitigen Ersatzmixes für Strom unbekannter Herkunft zu einem Residualmix oder zur Rolle von Herkunftsnachweisen auch für Strom aus nicht erneuerbaren Energieträgern. Zudem kann sich weiterer Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf aus den Revisionen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sowie der Strombinnenmarkttrichtlinie ergeben, welche derzeit auf europäischer Ebene verhandelt werden.

Die Autoren freuen sich über den weiteren Austausch mit interessierten Vertretern der Branche, von Verbänden sowie aus Wissenschaft, Politik und weiteren beteiligten Akteursgruppen, um deren Einschätzung in die weitere Ausarbeitung von Empfehlungen mit einfließen zu lassen.